Bebauungsplan Nr. 125 "Große Lobenbreite" in Dessau - Kleinkühnau

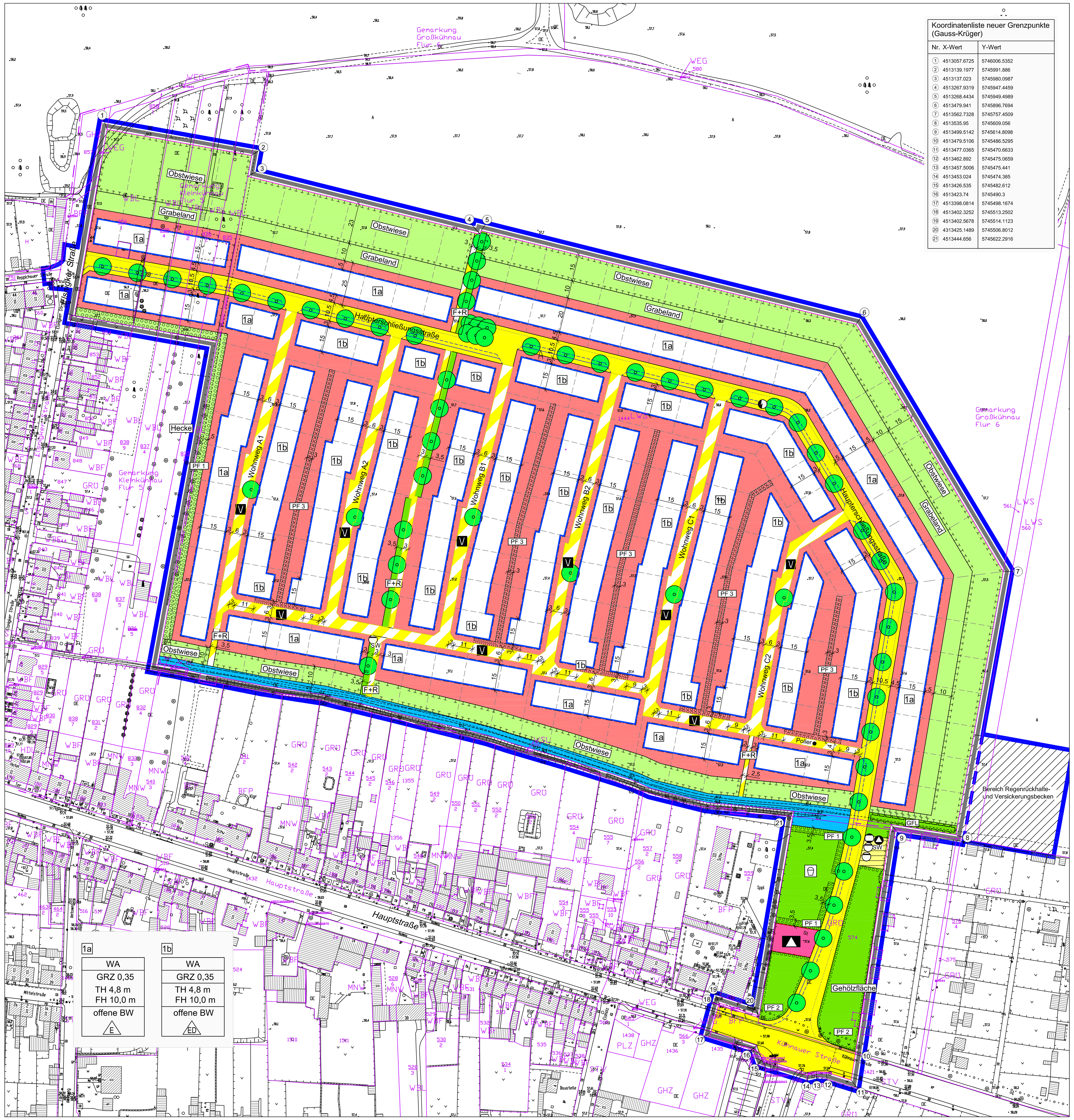

Koordinatenliste neuer Grenzpunkte (Gauss-Krüger)

Nr.	X-Wert	Y-Wert
1	4513057.6725	5746006.5352
2	4513139.1977	5745991.886
3	4513137.023	5745980.0987
4	4513267.9319	5745947.4459
5	4513268.4434	5745949.4989
6	4513479.941	5745896.7694
7	4513562.7328	5745757.4509
8	4513535.95	5745609.056
9	4513499.5142	5745614.8098
10	4513479.5106	5745486.5295
11	4513477.0365	5745470.6633
12	4513462.892	5745475.0659
13	4513457.5006	5745475.441
14	4513453.024	5745474.385
15	4513426.535	5745482.612
16	4513423.74	5745490.3
17	4513398.0814	5745498.1674
18	4513402.3252	5745513.2502
19	4513402.5678	5745514.1123
20	4313425.1489	5745506.8012
21	4513444.656	5745622.2916

1a		1b
WA		WA
GRZ 0,35		GRZ 0,35
TH 4,8 m FH 10,0 m		TH 4,8 m FH 10,0 m
offene BW E		offene BW ED

Umgrenzung Erschließungsgebiet

N

Maßstab: ohne

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBL. I 1991 S. 58)

Nutzungsschablone

1a	1b	
WA	WA	Gebietsart
GRZ 0,35	GRZ 0,35	Grundflächenzahl
TH 4,8 m	TH 4,8 m	Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe als Maximalwert)
FH 10,0 m	FH 10,0 m	Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe als Maximalwert)
offene BW E	offene BW ED	Bauweise

WA — **Allgemeines Wohngebiet**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

GRZ — **Grundflächenzahl (GRZ), Höchstmaß**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO

TH/FH — **Traufhöhe / Firsthöhe als Höchstgrenze**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 BauNVO

o — **offene Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 BauNVO

E — **nur Einzelhäuser zulässig**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO

ED — **nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 BauNVO

Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO

Fläche für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Zweckbestimmung: Stellplätze für Schule und Kindergarten

Straßenverkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung:
- F+R — Fuß- und Radweg
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

Fläche für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung:
- Trafostatiom
- Pumpstation / Pumpstation Schmutzwasser (SW)
- Gasreglerstation
- Wertstoffcontainer

Öffentliche Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung:
- Kinderspielplatz
- Gehölzfläche — Ausgleichsfläche "Gehölzfläche"

Private Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung:
- Obstwiese — Ausgleichsfläche "Obstwiese"
- Grabeland — Ausgleichsfläche "Grabeland"
- Hecke — Ausgleichsfläche "Heckenpflanzung"

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

GFL — **mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
zugunsten der Öffentlichkeit und der Leitungs- und Versorgungsträger

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

PF 1 — **Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Zweckbestimmung: Pflanzfläche (PF 1-3)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
§ 9 Abs. 7 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Poller — **Poller/ Durchfahrtverbot**
geplant

6 — **Koordinaten (Gauss-Krüger) neuer Grenzpunkte**
X-Wert / Y-Wert siehe Koorinatenliste

Bereich Regenrückhalte- und Versickerungsbecken
(Sohlhöhe 57,5 m ü NHN)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 9 Abs. 6 BauGB

Gewässerschonstreifen mit Pflegeweg
nach § 94 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des LVermGeo Sachsen-Anhalt — ALK
Gemeinde: Dessau-Roßlau
Gemarkung: Kleinkühnau
Flur: 4, 5 und 6
Gemarkung: Großkühnau
Flur: 6
Maßstab: 1:1000

Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): 07/2012
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das LVermGeo SA: Dessau-Roßlau
am: 09.07.2012
Aktenzeichen: A03-7008243-2012-7, A09-7008244-2012-7

Topografie: Stadtgrundkarte der Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt
Maßstab: 1:1000
Stand: 2002

Lagebezugssystem: LS 150 [G/K 42/83(3°)]
Höhenbezugssystem: HS 160 (NHN)

Höhenangaben haben lediglich Informationscharakter

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den ....

....
LVermGeo

Bestandsangaben nach DIN 18702 (Auszugsweise)

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 540/4 — Bezeichnung vorhandener Flurstücke
- vorhandene Gemarkungsgrenze
- vorhandene Flurgrenzen

Planverfasser:

KLAUS NACHTRIEB
STÄDTEBAU . UMWELTPLANUNG
Bahnhofstraße 44
67346 Speyer
Telefon 06232 - 6776-0
E-Mail: info@stadtplanung.com

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs.5 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen und im Plangebiet nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO und der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs.1 BauNVO. Die entsprechenden Festsetzungen sind in der Planzeichnung Teil A eingetragen

Die **Grundflächenzahl** beträgt max. **0,35**.

Höhe der baulichen Anlagen § 18 BauNVO
Für die Höhe baulicher Anlagen gelten die durch Planeintrag festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Fahrbahnmitte der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück.

Als Traufhöhe ist die äußere Schnittkante zwischen aufsteigender Wand und der Dachhaut definiert.

Ausnahme: Für Gebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis max. 20 Grad Dachneigung beträgt die maximale Gebäudehöhe 6,25 m.

3. Flächen für Stellplätze, überdachte Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB
Garagen, überdachte Stellplätze und Carports sind in einem Abstand von mindestens 5,00 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

Hinter der rückwärtigen Baugrenze sind keine Stellplätze, Garagen, überdachten Stellplätze oder Carports oder deren Zufahrten zulässig.

Stellplätze, sowie Zufahrten zu Stellplätzen, überdachte Stellplätze und Garagen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu gestalten (z.B. Rasenpflaster, Fugenpflaster, Pflasterstreifen zwischen Grün, versickerungsfähiges Betonsteinpflaster). Der Abflussbeiwert darf max. 0,7 betragen. Zugangswege zu Haus- und Wohnungseingängen sind davon ausgenommen.

Innerhalb der als Grabeland festgesetzten privaten Grünflächen sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der privaten Gartennutzung dienen.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Die **unbebauten Flächen** sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Pro Wohngebäude ist ein hochstämmiger einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

Die **Pflanzflächen** von mind.4 m² je Baum sind vor schädlichen Einwirkungen wie Befahren / Begehen zu schützen.

4.1 Zu verwendende Baum- und Gehölzarten innerhalb öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen:
Folgende Baumarten sind im Bereich der Haupterschließungsstraße ausschließlich zulässig:
Acer platanoides 'Columnare' (Säulen-Spitzahorn), Quercus robur 'Fastigiata' (Säulen-Eiche)

Für die verbleibenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (ohne Haupterschließungsstraße) sind folgende Baum- und Gehölzarten zulässig:
Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer platanoides 'Columnare' (Säulen-Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle/Rot-Erle), Betula pendula (Sand-Birke/Hängebirke), Betula pubescens (Moor-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche/Weißbuche),
Fagus sylvatica (Rot-Buche), Frangula alnus (Faulbaum), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Rosa canina (Hunds-Rose), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Populus tremula (Zitter-Pappel/Aspe/Espe), Quercus petrea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Quercus robur 'Fastigiata' (Säulen-Eiche), Salix alba (Silberweide), Salix fragilis (Bruch-Weide/Knack-Weide), Sorbus aucuparia (Eberesche/Vogelbeerbaum), Tilia cordata (Winter-Linde), Tilia platyphyllos (Sommer-Linde), Ulmus glabra (Berg-Ulme), Ulmus laevis (Flatter-Ulme), Ulmus minor (Feld-Ulme) sowie Obstbäume.

4.2 Pflanzschema und zu verwendende Baumarten für die Obstwiesen:
Pflanzungen im Bereich der als Obstwiesen festgesetzten Flächen sind nur nach folgendem Pflanzschema zulässig:
Die Gehölze sind als "Hochstamm", Höhe 2-2,5 m, Umfang 10-12 cm, in einem Pflanzabstand von Reihe zu Reihe von max. 12 m und von Baum zu Baum von max. 12 m zu pflanzen.

Folgende Baumarten sind ausschließlich zulässig:
Äpfel: Goldparmäne, Cox Orange, Roter Boskoop, Kaiser Wilhelm
Birnen: Gute Luise, Madame Verte, Gute Graue, Sievenicher Mostbirne
Pflaumen: Ontariopflanze, Wangenheims Frühzwetsche

4.3 Pflanzschema und zu verwendende Baum- und Gehölzarten für die Hecken PF 1 und die Gehölzflächen PF 2:
Der Reihenabstand für die festgesetzte Heckenbepflanzung PF 1 und die Gehölzflächen PF 2 darf max. 2 m, der Abstand in der Reihe max. 2 m und der Abstand der Reihe zum Zaun max. 1 m betragen.

```
----------   ------------------------------------   Zaun
O X X X X O X X X X O X X X X O       1. Reihe
 X X O X X X X O X X X X O X X        2. Reihe etc.
```

O - **Bäume**: Mindestpflanzqualität 2 x verschult mit Ballen, 125 bis 150 cm groß

Innerhalb der Heckenbepflanzung PF 1 und der Gehölzflächen PF 2 sind folgende **Baumarten** zulässig:
Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer campestre)

X - **Sträucher** (jeweils vier gleichartige): Mindestpflanzqualität 2 x verschult, 60 bis 100 cm groß

Innerhalb der Heckenbepflanzung PF 1 und PF 2 sind folgende **Straucharten** zulässig:
Falscher Jasmin (Philadelphus coronarius), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Hasel (Corylus avellana), ‚Blutroter Hartriegel (Comus sanguinea), Zweigriffeliger (Crataegus laevigata), Sternchenstrauch (Deutzia magnifica), Heckenkirsche (Lonicera korolkowii zabelii), Berberitze (Berberis vulgaris) Schneebeere (Symphoricarpos albus) Zaubernuss (Hamamelis), Pracht-Spiere (Spiraea vanhouttei)

4.4 Zu verwendende Gehölzarten für die Hecken PF 3:
Mindestpflanzqualität 2 x verschult, 60 bis 100 cm groß

Innerhalb der Heckenbepflanzung PF 3 sind folgende **Gehölze** zulässig:
Sommerflieder (Buddleia in Sorten), Schlehe (Prunus spinosa), Rose (Rosa in Sorten), Hasel (Corylus avellana), Forsythie (Forsythia), Ranunkel (Kerria japonica), Blutroter Hartriegel (Comus sanguinea), Perlmuttstrauch (Kolkwitzia amabilis), Falscher Jasmin (Philadelphus in Sorten), Sternchenstrauch (Deutzia magnifica), Schneeball (Viburnum inSorten), Weigelie (Weigela in Sorten), Spierstrauch (Spiraea in Sorten), gemeiner Flieder (Syringa vulgaris), Zaubernuss (Hamamelis), Schneebeere (Symphoricarpos in Sorten), Hain-Buche (Carpinus betulus), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Alpen Johannisbeere (Ribes alpinum)

4. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
Durch Straßenanhebung erforderliche Böschungen sind auf den Grundstücken zu dulden.

II. HINWEISE

1. Archäologische Funde sind entsprechend § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz LSA der Denkmalbehörde zu melden.
2. Die Baumschutzsatzung August 2010 der Stadt Dessau-Roßlau vom 22.07.2010 ist zu beachten.
3. Die Abwassersatzung (1. Änderung) Januar 2010 der Stadt Dessau-Roßlau vom 17.12.2009 ist zu beachten.
4. Höhenunterschiede zwischen öffentlichen und privaten Grundstücksflächen sind anzugleichen und entsprechend zu gestalten.
5. Sämtliche Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung, welche bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau zu beantragen ist.
6. Entsprechend der Kampfmittelbelastungskarte des Technischen Polizeiamtes des Landes Sachsen-Anhalt sind Teilflächen im südwestlichen sowie südöstlichen Bereich des Plangebietes der Lobenbreite als kampfmittelbelastet (Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen in den v. g. Bereichen, sind Kampfmittelsondierungen vorzunehmen. Bei Auffinden von Kampfmitteln sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine Polizeidienststelle umgehend zu informieren.
7. Um Grundstücksvernässungen und Schäden an Bauwerken zu vermeiden sind zur Festlegung der Art der Versickerungsanlage sowie zu deren Bemessung standortkonkrete Baugrunduntersuchungen des Untergrundes auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen. Eine Unterkellerung von Bauwerken auch in den nördlichen Bereichen sollte aufgrund der Nähe zur Elbe und den direkt damit zusammenhängenden Grundwasserständen nicht erfolgen oder zumindest in schwarzer bzw. weißer Wanne ausgeführt werden.
8. Zum Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Die Inhalte sind insbesondere bei der Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung zu beachten! Die Entwässerungskonzeption Änderung ist im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Dessau.Roßlau einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG (SACHSEN-ANHALT)

- Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**BauO LSA**) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 717) und §§ 59 und 60 geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBL LSA S. 569. 577)
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (**LEP 2010**) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, in Kraft seit dem 24.12.2006
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz-**BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl, I S. 148)

SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.125 "GROSSE LOBENBREITE"

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau vom ………………. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 125 "Große Lobenbreite", für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen
- Hinweise

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Große Lobenbreite" der Stadt Dessau vom 22.04.1998
Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Dessau Nr. 06/1998 am 30.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Information auf der Grundlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 125 "Große Lobenbreite" in der Zeit vom 08.11.2010 bis zum 19.11.2010 während der Dienstzeit durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Ausgabe 11/2010 vom 30.10.2010.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 27.10.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

4. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt der Stadt Dessau-Roßlau hat am 05.07.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 "Große Lobenbreite" einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 " Große Lobenbreite" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung haben in der Zeit vom 06.08.2012 bis zum 07.09.2012 öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Ausgabe 08/2012 vom 28.07.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 27.07.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ……………geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 125 "Große Lobenbreite" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am …………… vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplanplan Nr. 125 "Große Lobenbreite" wurde mit gleichem Beschluss vom …………… gebilligt.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Ausgabe ……… vom ………… gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, den ………. …………………………. Der Oberbürgermeister

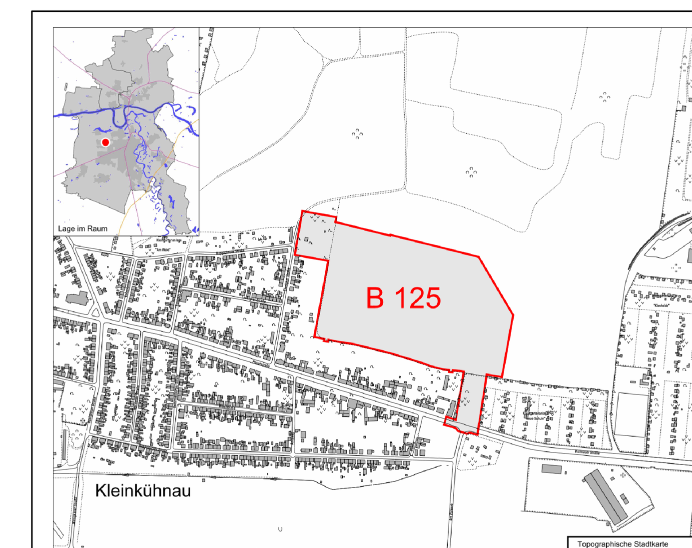

STADT DESSAU-ROSSLAU

Bebauungsplan Nr. 125

"Große Lobenbreite"

Anlage 1.0
zum Erschließungs- und Durchführungsvertrag

SATZUNGSEXEMPLAR

STADT DESSAU-ROSSLAU

Maßstab: ohne — Stand: 10.12.2012

\\W2k3spa1\cadgis\03_Städtebau\02_Bebauungsplanung\B125\DWG\B125_20130923_Erschließungsgebiet.dwg
1.01 m² Plotdatum: 23.09.2013